

RS Vwgh 2006/9/20 2005/14/0124

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.2006

Index

14/03 Abgabenverwaltungsorganisation

Norm

AVOG 1975 §4;

AVOG 1975 §8;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):2005/14/0122 E 20. September 2006

Rechtssatz

Bei der Abgrenzung zwischen § 4 und § 8 AVOG geht es um die Frage, ob eine bestimmte Aufgabe dem einen oder dem anderen Finanzamt obliegt. Der Zweck der in Rede stehenden Zuständigkeitsabgrenzung lag offenkundig darin, jene Körperschaften, bei denen potentiell komplexe Rechtsfragen auftreten, der Zuständigkeit des Finanzamtes mit erweitertem Aufgabenbereich zuzuweisen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, wenn die Abgabenbehörden unter "Gesellschaften mit beschränkter Haftung" iSd Ausnahmeregelung des § 8 Abs 1 Z 1 AVOG nicht auch solche juristischen Personen verstehen, die auf der Grundlage einer ausländischen Rechtsordnung gegründet wurden und bei denen sich schon von vorneherein die qualifizierte Rechtsfrage ihrer Einordnung in das innerstaatliche System der Gesellschaftstypen stellen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005140124.X02

Im RIS seit

23.10.2006

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at